

der Rittergutsbesitzer den Justitiar beauftragen wolle, Pachtgebühren zu erheben, so sei dieß an sich ganz unbedenklich. Nur die Uebernahme einer Generalvollmacht erzeuge Bedenken.

D. Weber: Es ist wohl unzweifelhaft, daß ein Gerichtsdirector von dem Gerichtsherrn sehr abhängig werden kann, wenn er zugleich in dessen Privatdiensten steht. Hat er z. B. als Gerichtsdirector 200 Thlr. Einkünfte, die andern Einkünfte aber, die er für die dem Gerichtsherrn zu leistenden Privatdienste zieht, betragen 600 Thlr., so ist er sehr in dessen Händen, denn von den 200 Thlrn. kann er nicht leben, und der Gerichtsherr kann ihm die 600 Thlr. zu jeder Zeit, wo er will, entziehen.

Referent: Zur Unterstützung des Deputationsgutachtens müsse er folgendes bemerken: Die Uebernahme einer Generalvollmacht müsse der freien Entschließung eines Jeden selbst überlassen bleiben, und stehe mit der Advocatenpraxis in gar keiner Beziehung, da alle processualischen Geschäfte Nachbevollmächtigten übertragen werden könnten. In dem Verbote der Advocatenpraxis liege eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, und sei *strictissimae interpretationis*. Collisionen könnten daraus, daß der Gerichtshalter nur auf einem andern Gute seines Gerichtsherrn dessen Geschäfte führe, durchaus nicht entstehen. Ueberhaupt dürfe man aber in dem Mißtrauen gegen eine Verbindung zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter nicht zu weit gehen. Wollte man einmal consequent verfahren, so möge man auch die Uebernahme von Vollmachten einzelner Gerichtsuntergebenen abstellen, finde man aber dieß unzulässig, so könne er die ganze Bestimmung für nichts anderes als einen Ausfluß der Mißgunst gegen den Stand der Gerichtsinhaber betrachten.

D. Weber: Der angeführte Fall ist nicht so undenkbar. In der Nähe von größeren Städten, wie Leipzig und Dresden, kann der Fall sehr oft eintreten, daß der Gerichtsherr von dem Gerichtsdirector seine großen Häuser in der Stadt und sein Vermögen administriren läßt, und wo dieser also von diesen Privatgeschäften 600 Thlr. bezieht, während die Einnahme von seinem Amte nur 200 Thlr. beträgt. — Mir erscheint es ferner wünschenswerth, daß die Gerichtsdirectoren auf die mit ihrem Amte verknüpften Geschäfte beschränkt werden, und daß sie also nicht in Privatdiensten der Gerichtsherren stehen und noch viel weniger deren Generalbevollmächtigte sind. Die Deputation sagt, wenn ein solches Verhältniß die Unabhängigkeit des Richteramtes gefährdet, so ist es auch nicht zulässig, daß ein Richter in Privatdiensten irgend eines seiner Gerichtsbefohlenen steht. Zwar sollte ich meinen, mit einem solchen Dienst kämen die Amtspflichten des Gerichtsdirectors nur sehr selten in Collision; mir scheint es indessen allerdings sehr wünschenswerth, daß der Gerichtsdirector ganz unabhängig von dem Gerichtsherrn und von den Gerichtsbefohlenen dasteht, z. B. wie in Preußen, wo er gar nicht practiciren darf. Dieses wird nebenbei die gute Wirkung haben, daß die kleineren Gerichtsbezirke sich zu größern vereinigen müssen, weil der Gerichtsdirector von einer Gerichtsbestellung nicht leben kann.

Secr. v. Zedtwig: Er halte die erhobenen Bedenken gar nicht für so groß, als sie geschildert wurden. Durch die Bestim-

mungen des §. 21. werde jedem Mißbrauche vorgebeugt. Er beschränke die Praxis des Gerichtshalters nur auf solche Orte, welche sich außerhalb seines Gerichtsbezirks befänden.

Staatsminister v. Könnert: Obgleich durch die Uebernahme einer Generalvollmacht das Verbot der Advocatenpraxis nicht verletzt werde, so unterlege doch der Vorschlag der Deputation dem Bedenken, daß durch ihn der Gerichtshalter in ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Gerichtsherrn trete, so dürfe ja auch z. B. ein Gerichtshalter nicht zum Curator der Gerichtsinhaberin bestellt werden. Eine Mißgunst gegen die Gerichtsherrschaften könne man aber darin, daß das Verbot der Uebernahme einer Generalvollmacht sich nicht auch auf die Gerichtsbefohlenen erstrecke, wohl nicht finden, denn der hauptsächlichste Grund hiervon beruhe auf dem Umstande, daß die von Seiten eines Gerichtsuntergebenen übernommene Generalvollmacht den Richter nur in sehr wenigen Fällen unbrauchbar mache; die Uebernahme dieser Vollmachten hingegen bei dem Gerichtsherrn sehr häufig vorkomme. Die größten Schwierigkeiten aber werde ohnstreitig die Uebernahme einer Generalvollmacht, wo Richter und Gerichtsherr gleichsam in einer Person vereinigt wären, herbeiführen.

Referent: Das von der Curatel hergeleitete Beispiel beweise sehr wenig gegen die von der Deputation aufgestellte Ansicht, da sich ja die Curatel zugleich mit auf das betreffende Gut beziehe.

Hierauf wird nun §. 18. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung mit 15 gegen 13 Stimmen verworfen, die Fassung des Gesetzentwurfes aber einstimmig genehmigt.

§. 19.:

(Genehmigung der Wahl und Anstellungsbedingungen.) Die Anstellungsbedingungen des Gerichtsverwalters, namentlich der ihm zu bezahlende Gehalt, die von ihm zu leistende Cautio u. s. w. sind zwischen demselben und dem betreffenden Gerichtsherrn durch einen schriftlichen Contract festzusetzen, der eben so, wie die Ernennung des ersten, der Genehmigung des vorgesezten Appellationsgerichts unterliegt, und wenn diese erfolgt ist, ohne dessen Zustimmung nicht wieder geändert werden kann. Ergeben sich gegen die Person des gewählten Candidaten erhebliche Ausstellungen, so kann das Appellationsgericht eine andere Präsentation verlangen.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Nach dem Gesetzentwurfe soll zuvörderst der Contract, der die Anstellungsbedingungen des Gerichtsverwalters enthält, der Genehmigung des vorgesezten Appellationsgerichts unterliegen. Diese Genehmigung aber ist, und zwar unumschränkt, in der Hand einer Behörde, die vielleicht dem Fortbestehen der Patrimonialgerichte nicht immer hold sein wird. Unter diesen Umständen wäre einiges Mißtrauen wohl verzeihlich; indeß es liegt, ganz abgesehen hiervon, in dem Zwecke eines jeden Gesetzes, der Willkühr der Behörden durch feste Normen entgegen zu arbeiten, und so glaubt sich die Deputation gerechtfertigt, wenn sie dem Appellationsgerichte, dem es genügen muß, den Gesetzen Folge zu verschaffen, nur die Einsicht und Prüfung, ob diesen allenthalben Genüge geschehen, zugestehen will. — In Uebereinstimmung hiermit ist in dem königl. bairischen Edict vom 20. Mai 1818 die Bestimmung der dießfalligen Verhältnisse der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheimgestellt, und in der preußischen Monarchie ist angeordnet: „Ein jeder Privatgerichtsherr ist nach der Vorschrift des allgemeinen